



B. Strafflose Selbstanzeige

Dr. Felix Sager, Leiter Kantonales Steueramt

1. Strafflose Selbstanzeige

Seit vierzehn Jahren kennen wir in der ganzen Schweiz die strafflose Selbstanzeige. Sind deren Voraussetzungen erfüllt, gehen natürliche und juristische Personen bei der Anzeige einer Steuerhinterziehung vollständig straffrei aus. Geschuldet sind einzig die ordentlichen Nachsteuern und Zinsen für höchstens 10 Jahre. Die Straffreiheit wird gewährt, wenn die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Steuerhinterziehung haben und die steuerpflichtige Person mit den Steuerbehörden kooperiert. Dabei muss in umfassender Weise reiner Tisch gemacht werden. Alle hinterzogenen Werte müssen offengelegt werden. Die strafflose Selbstanzeige ist zeitlich nicht begrenzt. Strafflos selbst anzeigen kann man sich heute noch und auch in Zukunft – allerdings nur einmal im Leben.

Die Selbstanzeige ist an keine bestimmte Form gebunden; sie muss aber ausdrücklich bezeichnet werden. Nicht als Selbstanzeige gilt das blosses Aufführen bisher nicht deklarerter Einkommens- oder Vermögenswerte in der Steuererklärung.

Nach vierzehn Jahren können wir folgende Bilanz ziehen:

Jahr	Anzahl strafflose Selbstanzeigen	Offen gelegtes Schwarzgeld	Mehreinnahmen Kanton und Gemeinden	Mehreinnahmen Bund
2023	179	43 Mio.	1,0 Mio.	0,1 Mio.
2022	241	83 Mio.	2,4 Mio.	0,4 Mio.
2021	282	119 Mio.	3,4 Mio.	0,5 Mio.
2020	217	99 Mio.	3,1 Mio.	0,5 Mio.
2019	404	201 Mio.	7,9 Mio.	1,2 Mio.
2018	904	422 Mio.	23,3 Mio.	5,0 Mio.
2017	1'288	580 Mio.	30,5 Mio.	6,4 Mio.
2016	582	262 Mio.	13,8 Mio.	2,6 Mio.
2015	505	312 Mio.	17,2 Mio.	3,2 Mio.
2014	576	409 Mio.	21,4 Mio.	4,8 Mio.
2013	379	270 Mio.	17,2 Mio.	4,2 Mio.
2012	256	138 Mio.	10,8 Mio.	3,0 Mio.
2011	270	123 Mio.	11,8 Mio.	3,7 Mio.
2010	623	159 Mio.	13,5 Mio.	3,1 Mio.

Von der Anzahl strafloser Selbstanzeigen stammt die überwiegende Mehrheit von den natürlichen Personen. Von juristischen Personen sind im Jahr 2023 zwei eingegangen (2022: 4; 2021: 4; 2020: 4; 2019: 8; 2018: 6; 2017: 8; 2016: 6; 2015: 4; 2014: 0; 2013: 0; 2012: 4, 2011: 2; 2010: 4). Seit Einführung der strafflosen Selbstanzeige im Kanton



St.Gallen wurden kumuliert 3,22 Milliarden Franken bisher nicht versteuerte Vermögenswerte angezeigt. Im vergangenen Jahr konnten 95, im Jahr 2022 231, im Jahr 2021 278, im Jahr 2020 213, im Jahr 2019 395, im Jahr 2018 896 und in den Jahren 2010 bis 2017 alle Selbstanzeigen im Nachsteuerverfahren rechtskräftig abgeschlossen werden.

Bei der Mehrzahl der eingegangenen Selbstanzeigen im vergangenen Jahr handelt es sich um kleinere bis mittelgrosse Wertschriftenbeträge unter 1 Mio. Franken. Bei 8 Selbstanzeigen wurde Schwarzgeld zwischen 1 Mio. und 5 Mio. Franken offengelegt. Eine Selbstanzeige weist offen gelegtes Schwarzgeld von über 5 Mio. aus. Konkret betrug der offen gelegte Betrag an hinterzogenem Vermögen rund 6 Mio. Franken.

Gegenüber dem Jahr 2022 hat sich die Anzahl der Selbstanzeigen von 241 Fällen auf 179 Fälle im Jahr 2023 um rund 25 Prozent reduziert, das tiefste Resultat seit 14 Jahren. Betragsmässig wurde mit 43 Mio. Franken lediglich rund die Hälfte des Vorjahresresultats von 83 Mio. Franken erreicht, womit seit Einführung der straflosen Selbstanzeige das schwächste Resultat erzielt wurde. Damit bestätigt sich der abnehmende Trend von straflosen Selbstanzeigen weiter nach dem Hype aus dem Jahr 2017 mit 1'288 straflosen Selbstanzeigen und 580 Mio. Franken offen gelegtem Schwarzgeld.

2. Aufteilung des hinterzogenen Vermögens

Ab 1. Januar 2016 wurden erstmals die hinterzogenen Vermögen detaillierter erfasst. Die Aufteilung erfolgte in einem ersten Schritt nach folgenden Ländern resp. Ländergruppen: Schweiz, Fürstentum Liechtenstein und übriges Ausland. In der Schweiz wurde weiter unterschieden in „Vermögen bei Banken und Vermögensverwaltern“ und in „übriges Vermögen“. Im Fürstentum Liechtenstein wurde unterschieden in „Vermögen bei FL-Banken und Vermögensverwaltern“ und in „Liechtensteinische Stiftungen“. Für das übrige Ausland wurden die Kategorien „Liegenschaften übriges Ausland“, „übrige ausländische Banken und Vermögensverwalter“ und „übriges Vermögen Ausland“ gewählt.

Im achten Jahr können wir bei den hinterzogenen Vermögen folgende Bilanz ziehen (jeweils per Stichtag 31.12.):



Hinterzogenes Vermögen 2023 in Mio. CHF per 31.12.2023

CH-Banken und VV	Übriges Vermögen CH	FL-Banken und VV	Übriges Vermögen FL	Liegenschaften übriges Ausland	Übrige ausl. Banken und VV	Übriges Vermögen Ausland	Total
23,0	9,6	0,4	0,6	6,0	3,4	0,0	43,0
53,5%	22,3%	0,9%	1,4%	14,0%	7,9%	0,0%	100%
	75,8%		2,3%			21,9%	100%

Hinterzogenes Vermögen 2022 in Mio. CHF per 31.12.2022

CH-Banken und VV	Übriges Vermögen CH	FL-Banken und VV	FL-Stiftungen	Liegenschaften übriges Ausland	Übrige ausl. Banken und VV	Übriges Vermögen Ausland	Total
39,5	3,8	0,5	0,0	7,4	5,2	1,3	57,7
68,4%	6,6%	0,9%	0,0%	12,8%	9,0%	2,3%	100%
	75,0%		0,9%			24,1%	100%

Hinterzogenes Vermögen 2021 in Mio. CHF per 31.12.2021

CH-Banken und VV	Übriges Vermögen CH	FL-Banken und VV	FL-Stiftungen	Liegenschaften übriges Ausland	Übrige ausl. Banken und VV	Übriges Vermögen Ausland	Total
54,2	11,7	6,8	0,0	7,0	10,2	3,5	93,4
58,0%	12,5%	7,3%	0,0%	7,5%	10,9%	3,8%	100%
	70,5%		7,3%			22,2%	100%



Hinterzogenes Vermögen 2020 in Mio. CHF per 31.12.2020

CH-Banken und VV	Übriges Vermögen CH	FL-Banken und VV	FL-Stiftungen	Liegenschaften übriges Ausland	Übrige ausl. Banken und VV	Übriges Vermögen Ausland	Total
59,2	9,7	6,7	0,0	2,5	1,4	3,1	82,6
71,7%	11,7%	8,1%	0,0%	3,0%	1,7%	3,8%	100%
	83,4%		8,1%			8,5%	100%

Hinterzogenes Vermögen 2019 in Mio. CHF per 31.12.2019

CH-Banken und VV	Übriges Vermögen CH	FL-Banken und VV	FL-Stiftungen	Liegenschaften übriges Ausland	Übrige ausl. Banken und VV	Übriges Vermögen Ausland	Total
63,4	18,7	40,3	5,0	3,3	3,9	0,9	135,5
46,8%	13,8%	29,7%	3,7%	2,4%	2,9%	0,7%	100%
	60,6%		33,4%			6,0%	100%

Hinterzogenes Vermögen 2018 in Mio. CHF per 31.12.2018

CH-Banken und VV	Übriges Vermögen CH	FL-Banken und VV	FL-Stiftungen	Liegenschaften übriges Ausland	Übrige ausl. Banken und VV	Übriges Vermögen Ausland	Total
92,5	21,5	65,1	33,8	15,4	28,7	7,3	264,3
35,0%	8,1%	24,6%	12,8%	5,8%	10,9%	2,8%	100%
	43,1%		37,4%			19,5%	100%



Hinterzogenes Vermögen 2017 in Mio. CHF per 31.12.2017

CH-Banken und VV	Übriges Vermögen CH	FL-Banken und VV	FL-Stiftungen	Liegenschaften übriges Ausland	Übrige ausl. Banken und VV	Übriges Vermögen Ausland	Total
58,9	12,4	127,6	50,8	18,8	34,0	4,6	307,1
19,2%	4,0%	41,6%	16,5%	6,1%	11,1%	1,5%	100%
	23,2%		58,1%			18,7%	100%

Hinterzogenes Vermögen 2016 in Mio. CHF per 31.12.2016

CH-Banken und VV	Übriges Vermögen CH	FL-Banken und VV	FL-Stiftungen	Liegenschaften übriges Ausland	Übrige ausl. Banken und VV	Übriges Vermögen Ausland	Total
56,8	15,8	41,8	30,1	2,9	19,8	2,0	169,2
33,6%	9,3%	24,7%	17,8%	1,7%	11,7%	1,2%	100%
	42,9%		42,5%			14,6%	100%

Auffallend ist, dass im Jahr 2023 mit über 75 Prozent der Grossteil an offen gelegtem Schwarzgeld aus der Schweiz stammt. Dies ist umso erstaunlicher, als innerhalb der Schweiz nach wie vor das Bankgeheimnis gilt. Auf der anderen Seite ist der Anteil an hinterzogenem Vermögen aus dem Fürstentum Liechtenstein praktisch versiegt. Das offen gelegte Schwarzgeld aus den übrigen Ländern scheint sich bei knapp einem Viertel der hinterzogenen Vermögen einzupendeln.

3. Nachbesteuerung in Erbfällen

Auf vorteilhafte Weise ins Reine bringen können seit dem 1. Januar 2010 auch die Erben eine Steuerhinterziehung des Erblassers. Zuvor mussten Nachsteuern mit Zinsen für bis zu 10 Jahre vor dem Tod des Erblassers entrichtet werden. Seit 2010 beschränkt sich die Nachforderung bei den Erben auf die letzten drei vor dem Todesjahr des Erblassers abgelaufenen Steuerjahre. Vorausgesetzt wird, dass die Erben mit den Steuerbehörden kooperieren.



Nach vierzehn Jahren können wir bei der Nachbesteuerung in Erbfällen folgende Bilanz ziehen:

Jahr	Anzahl Fälle	Offen gelegtes Schwarzgeld
2023	14	2,5 Mio.
2022	37	30,8 Mio.
2021	29	7,0 Mio.
2020	26	10,5 Mio.
2019	36	22,6 Mio.
2018	38	17,9 Mio.
2017	58	30,7 Mio.
2016	83	33,3 Mio.
2015	88	59,5 Mio.
2014	89	53,3 Mio.
2013	98	23,6 Mio.
2012	109	58,2 Mio.
2011	104	32,7 Mio.
2010	103	32,5 Mio.

Da den Hinterbliebenen für die Einreichung der Nachlassformulare vier Monate Zeit ab Todestag des Erblassers eingeräumt wird, gehen wir davon aus, dass sich die Anzahl der Fälle wie auch die offen gelegten Vermögenswerte im Jahr 2023 noch weiter erhöhen werden.

Kantonales Steueramt / 11.1.2024